

Antrag auf amtliche Verwahrung eines Testamentes:

Ich/Wir beantrage/n die amtliche Verwahrung des anliegenden Testamentes / gemeinschaftlichen Testamentes vom _____

Meine Personalien / Unsere Personalien:

	a) des Mannes	b) der Frau
Familienname:	_____	_____
Geburtsname:	_____	_____
ggf. frühere Ehenamen:	_____	_____
Vornamen:	_____	_____
Geburtstag:	_____	_____
Geburtsort: (möglichst genaue Angabe ggf. mit PLZ, Kreis, Land)	_____	_____
Geburtsstandesamt:	_____	_____
Geburtsregister-Nr.: (ggf. Kopie der Geburtsurkunde mitbringen)	_____	_____
Anschrift:	_____	_____
Staatsangehörigkeit:	_____	_____
Vor-, Familienname des Vaters	_____	_____
Vor-, Familienname der Mutter	_____	_____

Der Wert meines/unseres Vermögens wird mit _____ €
angegeben.

Hinweis zur Mitteilung an das Testamentsregister in Berlin

Ich wurde darauf hingewiesen, dass eine Benachrichtigung bzgl. meiner / unserer Testamentshinterlegung an das Zentrale Testamentsregister in Berlin erfolgen wird.

Dies ist mit einer Gebühr für jede Registrierung (pro Person) in Höhe von 18,00 Euro verbunden.

Die Eintragsbestätigung wird mit dem Hinterlegungsschein zugesandt.

Die Gebührenerhebung erfolgt unmittelbar durch das Testamentsregister in Berlin.

Unterschrift

Gesetzliche Erben sind:

1) der überlebende Ehegatte.

Der überlebende Ehegatte ist neben den unter 2) und 3) genannten Personen Miterbe.

2) a) Die Kinder.

b) Anstelle eines verstorbenen Kindes dessen Abkömmlinge.

Hinweis:

In Erbfällen seit dem 01.04.1998 sind auch nichteheliche Kinder erbberechtigt, soweit diese nach dem 01.07.1949 geboren wurden und kein vorzeitiger Erbausschluss erfolgt ist.

3) Soweit zu 2a) und b) keine erbberechtigten Personen vorhanden sind:

a) Die Eltern.

b) Anstelle eines verstorbenen Elternteils/beider Elternteile dessen/deren Kinder und/oder die Abkömmlinge bereits verstorbener Kinder (also die Geschwister und/oder die Abkömmlinge bereits verstorbener Geschwister, also die Nichten und Neffen).

Soweit zu 2a) und b) und 3a) und b) keine erbberechtigten Personen vorhanden sind, erbt der überlebende Ehegatte allein.